



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERÄMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699  
DVR: 0000019

GZ 602.920/0-V/6/95

An das  
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

*St. Lorenz*  
14 96  
6.3.96 ch

Betrifft: Änderung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von  
Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen;  
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst  
im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 5. Juli 1961  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten  
Gesetzesentwurf.

29. Februar 1996  
Für den Bundeskanzler:  
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*[Signature]*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699  
DVR: 0000019

GZ 602.920/0-V/6/95

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft, Forschung und  
Kunst

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Irresberger

2249

68158/1-I/B/10A/96  
24. Februar 1996

Betrifft: Änderung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von  
Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen;  
Begutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt  
das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

In grundsätzlicher legislativer Hinsicht fällt auf, daß durch  
die vorgesehene Änderung die Mehrzahl der Paragraphen des  
Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und  
Prüfungstätigkeiten an Hochschulen neu gefaßt wird und auch die  
nicht neugefaßten Paragraphen nicht von Änderungen unberührt  
bleiben. Der Umfang des zu ändernden Gesetzes, das ursprünglich  
bloß neuen Paragraphen von mäßiger Länge umfaßte, hat sich  
durch Anfügung von Absätzen oder Einfügung weiterer Paragraphen  
mittlerweile beträchtlich vermehrt bzw. soll durch die im  
Entwurf vorliegende Novelle in solcher Weise vermehrt werden;

- 2 -

als Beispiel kann insbesondere § 1 gelten, der mit seinen sieben Absätzen für einen einleitenden Paragraphen ungewöhnlich umfangreich ist, aber auch § 7, der mit seinen vorgesehenen zehn Absätzen der 13. Legistischen Richtlinie 1990 widerspricht.

Ein solcher Befund muß Anlaß zu der Überlegung geben, ob nicht eine Neuerlassung des zu ändernden Gesetzes bei gleichzeitiger Verbesserung der Gliederung - insbesondere Aufteilung des Regelungstoffes überlanger oder inhaltlich heterogener Paragraphen jeweils auf mehrere neue Paragraphen - der abermaligen Novellierung vorzuziehen wäre. Bei Einbeziehung der vorliegenden Novelle in eine als Budgetbegleitgesetz konzipierte Sammelnovelle wird eine solche Neuerlassung allerdings als untunlich erscheinen. Dennoch wird zur Erwägung gestellt, ob in diesem Rahmen nicht eine Aufteilung des Regelungstoffes des § 1 und des § 7 auf mehrere Paragraphen in Verbindung mit einer neuen Durchnumerierung der Paragraphen (und Anpassung von Verweisungen in den nicht neugefaßten Bestimmungen) erfolgen sollte. Allenfalls könnte auch eine nachfolgende Wiederverlautbarung in Erwägung gezogen werden.

Da in Z 1 bis 3 sowie in Z 10 und 11 jeweils aufeinanderfolgende Paragraphen neugefaßt werden, sollten die diesbezüglichen Novellierungsanordnungen zusammengefaßt werden ("§§ 1 bis 2 samt Überschriften lauten:" sowie "§§ 6 und 7 samt Überschriften lauten:").

## II. Zu Einzelheiten des Gesetzesentwurfes:

### Zum Titel:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst geht davon aus, daß der Titel der im Entwurf vorliegenden Novelle in Wahrheit die Überschrift eines Artikels der im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 20. Februar 1996, GZ 603.722/0-V/2/96, vorzubereitenden Sammelnovelle bilden soll; in diesem Sinne wäre dem Titel die Überschrift "Artikel??" voranzusetzen (andernfalls wäre als Gesetzestitel

- 3 -

"Bundesgesetz, mit dem ... wird" zu wählen).

Zum Einleitungssatz:

Im Einleitungssatz sollte das Wort "neuerlich" entfallen.

Zu Z 1 (§ 1):

Die in Abs. 4 vorgesehene "sinngemäße Anwendung" anderer gesetzlicher Bestimmungen entspricht nicht den Legistischen Richtlinien 1990 (Richtlinie 59).

Zu Z 2 (§§ 1a und 1b):

Durch den vorgesehenen Entfall der Überschrift des § 1b wäre dieser der einzige Paragraph des zu ändernden Bundesgesetzes, der einer (eigenen) Paragraphenüberschrift ermangelt. § 1a und § 1b sollten daher jeweils eine eigene Paragraphenüberschrift erhalten.

Zu Z 4 (§ 2a):

Gemäß der 122. Legistischen Richtlinie 1990 sollten die betroffenen Gliederungseinheiten zur Gänze neu gefaßt werden.

Zu Z 11 (§ 7):

In diesem Paragraphen werden recht heterogene Bestimmungen zusammengefaßt. So betreffen Abs. 2 bis 5 die Zeitpunkte der Auszahlung, enthalten Abs. 6 und 7 Rundungsbestimmungen und Abs. 9 sowie 10 allgemeine legistische Bestimmungen. Sowohl wegen dieser Heterogenität als auch wegen der den Legistischen Richtlinien widersprechenden Zahl der Absätze (die sich durch künftige Novellierungen noch vermehren könnte) erschiene eine Aufteilung des Regelungstoffes auf mehrere Paragraphen angezeigt.

- 4 -

Zu Z 13 (§ 9 Abs. 5 und 6):

Der die Vollziehungsklausel enthaltende Absatz sollte nicht bei jeder Novelle umnummeriert werden, zumal sich derartige Umnumerierungen ausgesprochen negativ im Bereiche der Rechtsdokumentation auswirken. Stattdessen sollte die Bezeichnung dieses Absatzes auf "§ 10." geändert werden, sodaß er einen eigenen Paragraphen bilden würde.

Im vorgesehenen Abs. 5 sollte es statt "mit folgender Wirksamkeit" besser "wie folgt" heißen.

III. Zur Textgegenüberstellung:

Im Sinne der üblichen Praxis sollte die linke Spalte die geltende Fassung, die rechte Spalte die vorgesehene Fassung der von Änderungen betroffenen Bestimmungen enthalten. Die Spalten sollten mit "Geltende Fassung:" und "Vorgesehene Fassung:" überschrieben werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

29. Februar 1996  
Für den Bundeskanzler:  
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

